

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1173 DER KOMMISSION**vom 15. Juni 2023****zur Rücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe vom Markt, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1453/2004, (EG) Nr. 2148/2004 und (EG) Nr. 943/2005****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Insbesondere Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, Regeln für eine Neubewertung vor.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist die Kommission zum Erlass einer Verordnung über die Marktrücknahme von Futtermittelzusatzstoffen verpflichtet, für die vor Ablauf der in diesen Bestimmungen festgelegten Frist keine Anträge gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden oder für die zwar ein Antrag gestellt, später jedoch wieder zurückgezogen wurde.
- (3) Daher sollten die im Anhang aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe vom Markt genommen werden.
- (4) Bei Futtermittelzusatzstoffen, für die Anträge nur für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien gestellt oder nur für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien zurückgezogen wurden, sollte die Marktrücknahme nur diejenigen Tierarten und Tierkategorien betreffen, für die kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen wurde.
- (5) Aufgrund der Marktrücknahme der Futtermittelzusatzstoffe sollten die Bestimmungen über deren Zulassung aufgehoben werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission ⁽³⁾ sollte daher entsprechend geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 1453/2004 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2148/2004 ⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 943/2005 ⁽⁶⁾ der Kommission aufgehoben werden.
- (6) Es ist angezeigt, eine Übergangsfrist vorzusehen, in der vorhandene Bestände der betreffenden Zusatzstoffe, Vormischungen, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel, die mit diesen Zusatzstoffen hergestellt wurden, aufgebraucht werden dürfen, damit sich interessierte Kreise an die Rücknahme dieser Erzeugnisse vom Markt anpassen können.
- (7) Die Marktrücknahme der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse schließt nicht aus, dass sie zugelassen werden oder einer Maßnahme hinsichtlich ihres Status gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission vom 4. November 2005 über eine Neuzulassung eines Futtermittelzusatzstoffes für zehn Jahre, die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 5).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 der Kommission vom 16. August 2004 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung für unbegrenzte Zeit (ABl. L 269 vom 17.8.2004, S. 3).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission vom 16. Dezember 2004 zur unbefristeten bzw. vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffs (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 24).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 943/2005 der Kommission vom 21. Juni 2005 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 159 vom 22.6.2005, S. 6).

- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Marktrücknahme

Die im Anhang aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe werden für die im Anhang genannten Tierarten oder Tierkategorien vom Markt genommen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen für die vom Markt zu nehmenden Futtermittelzusatzstoffe

- (1) Vorhandene Bestände an den im Anhang aufgeführten Zusatzstoffen dürfen bis zum 6. Juli 2024 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Aus den in Absatz 1 genannten Zusatzstoffen hergestellte Vormischungen dürfen bis zum 6. Oktober 2024 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die mit den in Absatz 1 genannten Zusatzstoffen oder den in Absatz 2 genannten Vormischungen hergestellt wurden, dürfen bis zum 6. Juli 2025 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen;
2. Anhang III wird gestrichen.

Artikel 4

Aufhebungen

Die Verordnungen (EG) Nr. 1453/2004, (EG) Nr. 2148/2004 und (EG) Nr. 943/2005 werden aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Vom Markt zu nehmende Futtermittelzusatzstoffe gemäß Artikel 1

TEIL 1

Futtermittelzusatzstoffe, die für alle Tierarten und Tierkategorien vom Markt zu nehmen sind

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel		
E 433	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonooleat	Alle Tierarten
E 413	Traganth	Alle Tierarten
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe		
E 561	Vermiculit	Alle Tierarten
E 599	Perlit	Alle Tierarten
Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung		
	„Vitamin B ₁₂ “ oder „Cyanocobalamin“. Alle Formen, ausgenommen: Zubereitung von Cyanocobalamin, gewonnen aus <i>Ensifer adhaerens</i> CNCM I-5541, mit einem Gehalt ≤ 1 % an Cyanocobalamin, fest [3a835] (¹).	Alle Tierarten
Silierzusatzstoffe		
Mikroorganismen		
	<i>Lactobacillus casei</i> NBRC 3425 (ATCC 7469)	Alle Tierarten
	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> NBRC 0203 (IFO 0203)	Alle Tierarten
Enzyme		
	Alpha-Amylase EC 3.2.1.1, gewonnen aus <i>Aspergillus oryzae</i> CBS 585.94	Alle Tierarten
Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente		
Andere färbende Stoffe		
E 150b, E 150c und E 150d	Zuckerkulör als Farbstoff, in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen	Alle Tierarten
Aroma- und appetitanregende Stoffe		
Natürlich vorkommende Stoffe, botanisch definiert		
	<i>Abies alba</i> Mill., <i>A. sibirica</i> Ledeb.: Zwergkiefer-Nadeln, Öl CAS 8021-29-2 FEMA 2905 CoE 5 Eines 294-351-9	Alle Tierarten
	<i>Eleutherococcus senticosus</i> Rupr. et Maxim. = <i>Acanthopanax</i> s. Harms: Taiga-Wurzelextrakt (auf Lösungsmittelbasis)	Alle Tierarten
	<i>Helianthus annuus</i> L.: Sonnenblume, Absolve/Sonnenblume, Öl/Sonnenblume, Tinktur	Alle Tierarten
	<i>Origanum heracleoticum</i> L.: Griechischer Oregano, Extrakt/Oleoresin/ Griechischer Oregano, Öl	Alle Tierarten
	<i>Origanum heracleoticum</i> L.: Oreganoöl	Alle Tierarten

	<i>Petroselinum sativum</i> Hoffm. = <i>P. crispum</i> Mill. = <i>P. hortense</i> L.: Petersilie, Blatt, Öl CAS 8000-68-8 FEMA 2836 CoE 326 EINECS 281-677-1/Petersilie, Samen, Öl CAS 8000-68-8 CoE 326 EINECS 281-677-1	Alle Tierarten
	<i>Trachyspermum ammi</i> (L.) Sprag. et Turr.: Ajowan/Königskümmel, Öl	Alle Tierarten
	<i>Bupleurum rotundifolium</i> L.: Hasenohr, Tinktur	Alle Tierarten
	<i>Boswellia serrata</i> Roxb. ex Colebr.: Weihrauch, Tinktur	Alle Tierarten
	<i>Bambusa</i> sp.: Tinktur	Alle Tierarten
	<i>Pimenta dioica</i> L. Merr. = <i>P. officinalis</i> Lind L.: Nelkenpfeffer, Öl CAS 8006-77-7 FEMA 2018 CoE 335 EINECS 284-540-4	Alle Tierarten

Natürlich vorkommende Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe

	CAS 13678-67-6/Difurfurysulfid/Flavis-Nr. 13.056	Alle Tierarten
	CAS 29606-79-9/Isopulegon/Flavis-Nr. 07.067	Alle Tierarten
	CAS 43052-87-5/Alpha-Damascon/Flavis-Nr. 07.134	Alle Tierarten
	CAS 4437-22-3/Difurfurylether/Flavis-Nr. 13.061	Alle Tierarten
	CAS 623-15-4/4-(2-Furyl)but-3-en-2-on/Flavis-Nr. 13.044	Alle Tierarten

(¹) Diese Form von Vitamin B₁₂ oder Cyanocobalamin wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1249 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Zulassung von Vitamin B₁₂ in Form von Cyanocobalamin, gewonnen aus *Ensifer adhaerens* CNCM I-5541, als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 10), zugelassen.

TEIL 2

Futtermittelzusatzstoffe, die für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien vom Markt zu nehmen sind

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart und Tierkategorie
Konservierungsstoffe		
E 250	Natriumnitrit	Hunde; Katzen
Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel		
E 406	Agar-Agar	Heimtiere und andere nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe		
E 567	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Schweine, Geflügel
Silierzusatzstoffe		
Stoffe		
	Hexamethylentetramin	Rinder; Schafe; Schweine; Geflügel; Kaninchen; Pferde; Ziegen
Enzyme		
E 1613	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (CNCM MA 6-10 W)	Legehennen; Masttruthühner; Masthühner

Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente		
Andere färbende Stoffe		
E 127	Erythrosin als Farbstoff, in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen	Reptilien; Katzen
E 127	Erythrosin [Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffer iii]	Zierfische
Aroma- und appetitanregende Stoffe		
Natürlich vorkommende Stoffe, botanisch definiert		
	<i>Humulus lupulus</i> L. flos: Hopfenextrakt (Dolden), reich an Betasäuren	Alle Tierarten, ausgenommen entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (abgesetzt und für die Mast)
	Natürlich vorkommende Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe	
	CAS 3188-00-9/4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on/Flavis-Nr. 13.042	Alle Tierarten, ausgenommen Heimtiere
	CAS 3658-77-3/4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on/Flavis-Nr. 13.010	Alle Tierarten, ausgenommen Heimtiere
	CAS 4180-23-8/1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol/Flavis-Nr. 04.010	Geflügel und Fische
	CAS 97-53-0/Eugenol/Flavis-Nr. 04.003	Geflügel
Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung		
	Essentielle ungesättigte Omega-6-Fettsäuren (als Octadecadiensäure)	Zuchtsauen; Sauen (zur Erzielung einer positiven Wirkung auf die Ferkel); Zuchtkühe